

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Bioenergiedorf Neu-Muldenstein / Bereich Bahnhof“ in der Gemeinde Muldestausee

Präambel

Auf Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich sowie im Umfeld des Bahnhofgeländes im Ortsteil Muldenstein der Gemeinde Muldestausee ist die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Es wird das im Lageplan (Maßstab 1:5000) näher gekennzeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Das insgesamt ca. 11,85 ha umfassende Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Bioenergiedorf Neu-Muldenstein / Bereich Bahnhof“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im Lageplan (Maßstab 1:5000) festgelegten räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung. Der Lageplan (Anlage 1) sowie die Gebietsbeschreibung (Anlage 2) sind Bestandteile dieser Satzung, diese kann während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, OT Pouch von jedermann eingesehen werden.

§2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird als vereinfachtes Sanierungsverfahren durchgeführt, um den erhaltungswerten Gebäudebestand im Sanierungsgebiet zu erhalten und zu verbessern sowie die Entwicklung der vorhandenen Freiflächen im Gebiet gemäß den Zielen und Vorstellungen der Gemeinde vorzubereiten. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen, entsprechend erfolgt keine Erhebung von

Ausgleichsbeträgen. Die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen gemäß § 144 BauGB bleibt bestehen.

§3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung zuzustellen und die Eintragung der Sanierungsvermerke für die betreffenden Grundstücke im Grundbuch zu veranlassen.

Muldestausee, 14.07.2022



.....
Ferid Giebler
Bürgermeister

